

Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Basiswissen Sozialversicherung – Teil 3“ am 10.4.2025 um 10 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Muss eine geringfügige Beschäftigung mit Steuerklasse VI abgerechnet werden, wenn sie eine Hauptbeschäftigung hat?

Ja, in diesem Fall ist Steuerklasse 6 maßgebend.

Wenn sich im Nachgang herausstellt, dass es doch ein Minijob gewesen wäre und man hat Abgaben gezahlt - wird dann wieder zurückgerechnet?

Ja, dann wird zurückgerechnet, wenn die Beurteilung auf fehlerhaften Angaben oder einer fehlerhaften Berechnung beruht. Wenn sich eine im Vorfeld gewissenhafte Schätzung als nicht richtig herausstellt, bleibt es für die Vergangenheit bei der getroffenen Entscheidung.

Muss ein MA zwingend als Minijobber angemeldet werden, wenn er einen Verdienst von 520 Euro hat, oder kann er freiwillig alle Sozialabgaben bezahlen, um krankenversichert zu sein?

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung kann nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers zur Krankenversicherungspflicht führen.

Einzig die Rentenversicherungspflicht ist möglich, wenn kein Antrag auf Befreiung gestellt wird.

Wann wird bei Überschreitung der Minijobgrenze nur die zweit aufgenommene Beschäftigung sozialversicherungspflichtig?

Solange es eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung gibt, ist der 1. daneben ausgeübte Minijob versicherungsfrei, der 2. Minijob wird dann versicherungspflichtig (Ausnahme Arbeitslosenversicherung). Wenn es keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung gibt (also nur Minijobs), werden diese addiert und bewertet = dann kann Versicherungspflicht für alle Minijobs eintreten, sofern insgesamt die Minijobgrenze überschritten wird.

Werden immer alle Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig bei Überschreitung?

Die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung bleibt als Minijob versicherungsfrei.

Wenn man keine Hauptbeschäftigung hat?

Dann werden mehrere geringfügige Beschäftigungen addiert und werden bei Überschreitung der Grenze sozialversicherungspflichtig.

Was ist, wenn ein Gehaltsempfänger nur durch monatlich variable bezahlte Überstunden unregelmäßig über die Grenze kommt. Kann ich ihn dann jeweils monatlich einzeln betrachten?

Man muss das durchschnittliche monatliche Entgelt betrachten, eine einzelne monatliche Betrachtung ist nicht möglich. Es ist ein Vergleich mit den Vorjahren in der Praxis gängig.

Wie ist es bei mehreren Arbeitsverhältnissen im Übergangsbereich? Wird das auch addiert, wie bei den Minijobs und rückwirkend korrigiert?

Liegt das Entgelt in Summe innerhalb des Übergangsbereiches, sind die Regelungen des Übergangsbereiches anzuwenden. Eine Verhältnisrechnung muss vorgenommen werden.

Wenn es den Übergangsbereich übersteigt?

Bei Mehrfachbeschäftigten ist die Beurteilung der Frage, ob die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen des Übergangsbereich angewendet werden, nur von allen Arbeitgebern gemeinsam zu klären. Deshalb ist es erforderlich, dass die für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung relevanten Daten allen Arbeitgebern bekannt sind. Der Beschäftigte ist verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung zu informieren. Durch Mehrfachbeschäftigung kann die Anwendung des Übergangsbereichs nämlich ausgeschlossen sein. Wenn also in der Addition die 2000-Euro-Grenze regelmäßig überschritten wird, können die Regelungen des Übergangsbereichs nicht angewendet werden.

Wenn unser AN im Übergangsbereich aus privaten Gründen für die nächste Zeit (zwei bis drei Monate) die Stundenanzahl reduzieren möchte, ist er dann ab Beginn dieser Zeit als Minijobber zu melden?

Die Vorschriften des Übergangsbereichs können Sie nutzen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzwerte liegt. Deshalb müssen Sie bei schwankenden Entgelten das jährliche Entgelt per Schätzung ermitteln und durch 12 teilen. Das gilt auch, wenn Ihre Mitarbeitende Einmalzahlungen erhalten. Stellt sich später heraus, dass die Schätzung nicht richtig war, bleibt die versicherungsrechtliche Beurteilung für die Vergangenheit bestehen. Bei einer auf Dauer angelegten Änderung, muss eine Neubeurteilung vorgenommen werden.

Besteht auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für geringfügig Beschäftigte? Ich habe hier etwas in Erinnerung, dass es wohl hierzu irgendein Urteil eines Landesarbeitsgerichts gibt, das besagt, dass LFZ für die Tage geleistet werden muss für die der GFB ursprünglich eingeplant war. Gilt das nach wie vor und können sie mir sagen, von wann das Urteil ist?

Auch geringfügig Beschäftigte haben grundsätzlich einen Entgeltfortzahlungsanspruch.

Arbeitnehmer war im Mai 2024 wegen Schultererkrankung krank und muss jetzt wegen dieser Schulter erneut operiert werden. Kann ich da eine Vorerkrankungsanfrage stellen?

Eine Vorerkrankungsanfrage ist möglich, wenn eine AU in den letzten 6 Monaten vorlag, in diesem Falle (Mai 2024) also nicht.

AU in den letzten 6 Monaten, muss aber nicht wegen der Schulter gewesen sein?

Die Anfrage kann gestellt werden, jedoch liegt keine anrechenbare Vorerkrankungszeit vor, wenn 6 Monaten zwischen den beiden Erkrankungen mit derselben Ursache liegen.

Darf ein Rentner mehrere Minijobs haben?

Die Beurteilung ist nicht abhängig davon, ob man Rentner ist oder nicht. Für Infos zur Hinzuverdienst Grenze finden Sie Infos dazu auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

Ein Rentner kann mehrere Minijobs haben. Aber die versicherungsrechtliche Beurteilung sollten Sie als AG dann treffen und ggf. mit uns abstimmen

Ist es dann auch bei Rentnern so, dass bei mehreren Minijobs und bei Überschreitung beide Minijobs sozialversicherungspflichtig werden?

Das ist richtig, beide Minijobs werden addiert und bei Überschreitung der Grenze sozialversicherungspflichtig